

Dezernat akademische Heilberufe und
Gesundheitsfachberufe

Qualitätsstandards

zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als

Schule für Podologie

nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 04. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Art. 52 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. der Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten/Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 15. November 1993 (ABl. S. 1703)

- Stand: Juni 2007 -

1 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung als Schule für Podologie setzt Folgendes voraus:

- 1.1 Die staatliche Anerkennung eines einzelnen Lehrgangs ist aus berufsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es ist daher von Beginn an, die Möglichkeiten eines dauerhaften Schulbetriebes bzw. einer Mindestzügigkeit (in der Regel jährlich eine Klasse) schlüssig und glaubhaft nachzuweisen.
- 1.2 Die Kapazität einer Schule für Podologie umfasst somit bei einer Klassenstärke von 20 – 25 Schülern mindestens 40 - 50 Ausbildungsplätze. Für eine wirtschaftliche Ausbildung wird eine Mindestklassenstärke von 15 Schülern gefordert.
- 1.3 Ein dementsprechendes Finanzierungskonzept einschließlich eines Sicherungskonzeptes, welches eine Kapazitätsauslastung nachvollziehbar belegt, ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Eine finanzielle Förderung der Ausbildung aus Landesmitteln ist nicht möglich.
- 1.4 Eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für mindestens ein Ausbildungsjahr ist vorzuhalten.

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abt. Landesgesundheitsamt, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen
Tel.: 033702 – 71115

2 Personelle Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung

2.1 Schulleitung / Kollegialleitung

Qualifikation:

Diplom-Medizinpädagogin / Diplom-Medizinpädagoge mit abgeschlossener Ausbildung als Podologin / Podologe

bzw.

Podologin / Podologe mit vergleichbarer pädagogischer Hochschulqualifikation

oder

Kollegialleitung einer Diplom-Medizinpädagogin / eines Diplom-Medizinpädagogen bzw. einer Diplom-Pflegepädagogin / eines Diplom-Pflegepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung als Pflegefachkraft und einer Podologin / eines Podologen

Die Schulleitung sollte sowohl über Berufserfahrung in der Podologie als auch in der Lehre verfügen.

Die Schulleitung muss hauptberuflich und ganzzeitig an der Schule tätig sein. Sie wird mit bis zu höchstens 50% der Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte auf das vorzuhaltende Lehrpersonal angerechnet. Die Schulleitung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Ausbildungsbeginn einzustellen.

Die Schulleitung muss auch selbst unterrichten. Es muss eine stellvertretende Schulleitung eingesetzt werden.

2.2 Hauptamtliche Lehrkräfte

Qualifikation:

Diplom-Medizinpädagogin / Diplom-Medizinpädagoge mit abgeschlossener Ausbildung als Podologin / Podologe

oder

- übergangsweise – Podologin / Podologe mit der Bereitschaft zur Aufnahme des Studiums der Diplommedizinpädagogik oder eines vergleichbaren

pädagogischen Hochschulstudiums (Diese Ausnahme gilt nur, insofern nachweislich keine Lehrkräfte mit der geforderten Qualifikation eingestellt werden konnten.)

Für je 12-15 Schüler ist eine hauptberufliche, ganzzeitig beim Schulträger angestellte und entsprechend qualifizierte Lehrkraft einzusetzen.

Für den Aufbau einer neuen Schule werden mehr Lehrkräfte benötigt, so dass ca. 14 Tage vor Ausbildungsbeginn neben der Leitung noch mindestens 2 Lehrkräfte mit 1,5 VE angestellt sein müssen. Die weitere Gewinnung von Lehrkräften entsprechend dem schrittweisen Aufbau der Schule ist gleichfalls schlüssig zu belegen.

2.3 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte

Die Qualifikation der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss dem Unterrichtsfach entsprechen, für das sie vorgesehen sind.

Das Fach „Spezielle Krankheitslehre“ ist ausschließlich durch Ärzte bzw. Ärztinnen zu unterrichten.

2.4 Einsatz der Lehrkräfte

Für haupt- und nebenberuflich tätige Lehrkräfte ist anzugeben, in welchen Unterrichtsfächern mit welchen Stundenanteilen sie eingesetzt werden sollen.

3 Inhaltliche Anforderungen

3.1 Lehrplan

Bei Antragstellung ist ein detaillierter Lehrplan für die Ausbildung vorzulegen, in dem die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegten Ausbildungsinhalte weiter zu untersetzen und jeweils Zielstellungen zu benennen sind. Auch sind Angaben zur erforderlichen Fachliteratur zu machen. Ergänzend zum Lehrplan ist die geplante Verteilung der Stundenzahl/Fächer auf die jeweiligen Ausbildungsjahre anhand einer Rahmenstundentafel darzulegen.

3.2 Rahmenablaufplan

Anhand eines Rahmenablaufplans ist darzulegen, wie die Verteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung

über die 2 Jahre Ausbildungszeit erfolgt. Hier müssen auch Ferienzeiten eingetragen werden. Zusätzlich ist anzugeben, wie viele Unterrichtsstunden pro Woche im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts bzw. wie viele Stunden pro Woche für die praktische Ausbildung geplant sind.

3.3 Praktischer Unterricht

Der praktische Unterricht an der Schule für Podologie ist in Kleingruppen durchzuführen.

Für den praktischen Unterricht muss die Schule eine ausreichende Anzahl an geeigneten Klienten verfügen. Es muss dargelegt werden, wie viele Klienten pro Ausbildungsgang für den praktischen Unterricht in Kleingruppen benötigt werden und wie diese Klienten als Probanden für den Unterricht gewonnen werden.

4 Praktische Ausbildung

4.1 Kooperationsverträge / Ermächtigung

Die praktische Ausbildung findet in Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen, in denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, statt. Zu Absicherung einer ausreichenden Anzahl an praktischen Ausbildungsplätzen sind auf Dauer angelegte Kooperationsverträge mit ermächtigten Praxisstätten abzuschließen. Der Sitz der Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung muss im Land Brandenburg liegen.

Zuständig für die Ermächtigung von Einrichtungen zur Annahme von praktisch Auszubildenden zur/zum Podologin/Podologen ist das Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung Landesgesundheitsamt, Dezernat akademische und nichtakademische Gesundheitsberufe, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen (Qualitätsstandard und ein Erhebungsbogen zur Selbstauskunft der Praxiseinrichtung sind in der Anlage beigefügt.).

Es ist zu beachten, dass 280 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen eines unter ärztlicher Leitung stehenden Praktikums in internistischen, dermatologischen und in orthopädischen Kliniken oder entsprechenden Ambulanzen abzuleisten sind. Entsprechende Kooperationspartner sind nachzuweisen.

4.2 Praxisaufträge

Die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung in den durch Anlage 1 der PodAPrV vorgegebenen Praktika sind in Form von Praxisaufträgen festzulegen.

4.3 Praxisbegleitung

Der Schule obliegen die Planung, die Koordination und die Überwachung der praktischen Ausbildung für jeden Schüler. Hauptberufliche Lehrkräfte der Schule begleiten die praktische Ausbildung in den Einrichtungen durch Besuche. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, zur Förderung und Unterstützung der praktischen Ausbildung die Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen. Die Praxisbegleitung ist durch hauptberuflich beschäftigte Podologinnen bzw. Podologen sicherzustellen. Der Umfang der Praxisbegleitung muss für jeden Schüler mindestens 2,5 % der Ausbildungszeit des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnittes betragen. In jedem Praktikum ist aber mindestens ein Besuch durchzuführen.

5 Räumliche Voraussetzungen

5.1 Die Schule muss über folgende Räumlichkeiten verfügen:

- Unterrichtsräume für die theoretische Ausbildung (2 qm je Schüler und ca. 10 qm Lehrerarbeitsplatz einschließlich Medienausstattung)
- Behandlungsraum (Fußpflegekabinett) (mind. 50 qm) mit mind. 5 Behandlungsplätzen
- Werkraum zur Herstellung von Nagelkorrekturspangen, Orthosen, Inlays etc.
- Hygieneraum
- Materiallager
- Umkleieräume
- Warteraum für Patienten
- Aufenthalts- und Pausenräume
- Lehrerzimmer
- Büro der Schulleitung
- Sekretariat
- Bibliothek

- Beratungsraum
- Waschräume, WC, Behinderten-WC

Die Schule muss über einen behindertengerechten Zugang verfügen und behindertengerecht ausgestattet sein.

6 Sächliche Ausstattung

6.1 Ausstattungsmaterialien / Geräte:

Zu Absicherung des praktischen Unterrichts in Kleingruppen ist durch die Schule folgende sächliche Ausstattung in ausreichender Zahl vorzuhalten:

- 5 Behandlungsplätze für die podologische Behandlung (Fräsgerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik; Behandlungsstuhl (höhenverstellbar, drehbar, kippbar), Lichtlupe, Arbeitsstuhl für Schüler)
- 3 Instrumentensätze (Zange, Schere, Skalpell, Pinzette, Sondierinstrument) in unterschiedlichen Größen und Ausführungen pro Behandlungsplatz
- Dampfsterilisator / Autoklav
- Ultraschallbad
- Material und Werkzeug zur Herstellung von Nagelkorrekturspangen
- Material und Werkzeug zur Herstellung von Orthosen
- Material und Werkzeug zur Herstellung von Nagelprothesen und Inlays
- Schüsseln für Fußbäder
- Verbrauchsmaterial: Verbandsmaterial, Pflegeprodukten etc.

Sonstige Ausstattung:

- Anatomische Karten / Modelle
- Kartenhalter
- Overheadprojektor
- PC
- Fernseher mit Video- bzw. DVD-Gerät
- Kopiergerät

7 Verfahrensweg

- 7.1 Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist von dem Träger der Schule an die zuständige Behörde zu richten.
- 7.2 Dem Antrag sind der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Selbstauskunft (siehe gesonderter Vordruck) sowie die dort genannten Nachweise beizufügen.

8 Zuständige Behörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für Entscheidungen über die staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe des Gesundheitswesens (FGZV) vom 11. Januar 2006 (GVBl. II Nr. 1 S. 13) das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Abt. Landesgesundheitsamt
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen

Tel.: (03 37 02) 7 11 15
Fax: (03 37 02) 7 10 89
Mail: dezernat41@LGA.brandenburg.de

gez. Kußmann
Dezernatsleiterin